



Aufsichtskonzept

Bernische Pensionskasse (BPK)

Genehmigungsdatum 17. November 2021
Version 1.0
Klassifizierung nicht klassifiziert
Fachdirektion Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	4
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	4
8.	Aufgaben	5
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	5
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	6
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
9.	Berichterstattung	6
9.1	Reporting.....	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	7
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	8
11.	Dokument-Protokoll	9

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die Bernische Pensionskasse (BPK) ist gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Das PKG regelt für die beiden kantonalen Pensionskassen im Weiteren insbesondere folgende Punkte:

- Aufgaben
- Angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen
- Eckwerte der Vorsorgepläne
- Teilkapitalisierung, Finanzierungsplan und Staatsgarantie
- Massnahmen bei Nichterreichen des Finanzierungsplans
- Übergang zur Vollkapitalisierung und Aufhebung Staatsgarantie
- Beiträge und Arbeitgeberanteil
- Organisation und Zuständigkeiten
- Übergangsbestimmungen

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements¹

Die BPK versichert die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton, zur Universität, zur Berner Fachhochschule oder zur deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule stehen und deren Anstellungsbedingungen sich nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) richten (Art. 4 Abs. 3 Bst. a PKG). Sie versichert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod (Art. 3 Abs. 1 PKG) und erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 3 Abs. 2 PKG).

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Die finanziellen Verpflichtungen des Kantons Bern gegenüber der BPK umfassen insbesondere den Arbeitgeberanteil für die Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen, die Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall sowie zur Deckung der Verwaltungskosten, die Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans sowie die Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei (Art. 14 PKG). Im Jahr 2020 beliefen sich die Arbeitgeberbeiträge auf rund CHF 132 Millionen.

Um die einmalige Leistungseinbusse ganz oder teilweise auszugleichen, die aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entstanden ist, leistet der Kanton Bern jenen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PKG bei der BPK versichert waren, eine individuelle Übergangseinlage (Art. 50 ff PKG). Die letzte Tranche der individuellen Übergangseinlage wird im Jahr 2024 geleistet werden. Per Ende 2020 betragen die Rückstellungen für die Übergangseinlagen CHF 57 Millionen.

Im Weiteren hat der Kanton Bern gegenüber der BPK eine Schuld zur Verringerung der Unterdeckung anerkannt (Art. 44 PKG), die verzinst und bis spätestens Ende 2054 amortisiert wird (Art. 45 PKG). Ende 2020 betrug die Schuldanerkennung noch CHF 217 Millionen.

Schliesslich garantiert der Kanton Bern die Deckung für die Leistungen der BPK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für die Teilkapitalisierung vorsieht (Art. 12 PKG). Die Staatsgarantie entspricht der Unterdeckung der BPK, die sich per Ende 2020 auf CHF 661 Millionen belief.

¹Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Gemäss Artikel 61 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezeichnen die Kantone die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen. Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen (Art. 61 Abs. 3 BVG). Die zuständige Behörde im Kanton Bern ist gemäss den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG; BSG 212.223) die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Die Aufgaben der BBSA sind in Artikel 3 BBSAG bzw. Artikel 62 BVG geregelt. Demnach wacht die BBSA darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen (u.a. die BPK), die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge und die Experten für berufliche Vorsorge, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird. Sie prüft dazu insbesondere die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen mit den gesetzlichen Vorschriften, fordert eine jährliche Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit ein, nimmt Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge und trifft gegebenenfalls Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

Der Finanzdirektion als zuständige Fachdirektion kommt im Sinne der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge keine Aufsichtsfunktion zu. Die Finanzdirektion stellt den Informationsfluss zwischen der BPK und dem Kanton sicher und bereitet die Geschäfte vor, die in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates (Art. 36 PKG) oder des Regierungsrates (Art. 37 und 39 PKG) fallen.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Oberstes Organ der BPK ist die Verwaltungskommission. Diese besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, wobei die Mitglieder je zur Hälfte die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite vertreten (Art. 27 PKG). Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der BPK wahr. Ihr obliegen die Aufgaben, die Befugnisse und die Verantwortung, die dem paritätischen Organ gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zukommen (Art. 29 Abs. 1 PKG). Diese Aufgaben sind in Artikel 51a BVG verankert, namentlich auch die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Art. 51a Abs. 2 BVG). Im Weiteren stellt die Verwaltungskommission dem Kanton Antrag zur Höhe der Spar- und der Risikobeiträge, zur Höhe der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei, zum Finanzierungsplan, zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans und zur Höhe allfällig notwendiger Sanierungsbeiträge (Art. 29 Abs. 2 PKG).

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Die BPK ist keine Aktiengesellschaft, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es finden dementsprechend keine Generalversammlungen der BPK statt.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Bereits die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge misst der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen von Vorsorgeeinrichtungen eine hohe Bedeutung zu: Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten; sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit

die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren; zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht (Art. 51b BVG). Daneben gibt es weitere Bestimmungen im BVG im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit Nahestehenden oder Eigengeschäften (Art. 51c und 53a BVG).

Die BPK hat zur Umsetzung der Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen ein eigenes Reglement erlassen. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss jährlich von allen Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung der BPK schriftlich bestätigt werden. Unter anderem sind auch Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit – auch nur dem Anschein nach – beeinträchtigen könnten, offenzulegen. Das Präsidium der Verwaltungskommission kontrolliert die ausgefüllten, unterschriebenen Formulare und bestätigt die erfolgte Kontrolle zuhanden der Verwaltungskommission.

Für die Mitglieder der Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der BPK gilt zudem das Anforderungsprofil gemäss RRB 4081/2005. Wahlvoraussetzung sind demnach u.a. die Integrität (Ziffer 1.2.3) sowie die zeitliche Verfügbarkeit (Ziffer 1.2.5). Im Weiteren sind dem Regierungsrat gemäss den Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben (PCG-Richtlinien; RRB 1523/2020) bei Neu- und Wiederwahlen in strategische Führungsorgane die Lebensläufe sowie die Interessenbindungen von allen zur Wahl vorgeschlagenen Personen beizulegen.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Der Regierungsrat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge und Risikobeiträge, soweit nicht abweichende Vorsorgepläne gemäss Artikel 7 Absatz 3 PKG betroffen sind, für welche der Grosse Rat bzw. die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber zuständig sind (Art. 37 Abs. 1 PKG). Der Regierungsrat beschliesst zudem über die Höhe der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei, der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans und allfällig notwendiger Sanierungsbeiträge (Art. 37 Abs. 2 PKG). Er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung der BBSA über den Finanzierungsplan und nimmt Kenntnis vom Bericht über dessen Erfüllung (Art. 37 Abs. 3 PKG).

Im Weiteren erlässt der Regierungsrat ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission (Art. 39 Abs. 1 PKG) und wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber (Art. 39 Abs. 2 PKG). Das Arbeitgeberprofil hat der Regierungsrat mit RRB 4081/2005 festgelegt.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Eine Delegation des Regierungsrates, bestehend aus der Finanzdirektorin bzw. dem Finanzdirektor sowie der Direktorin bzw. dem Direktor der Bildungs- und Kulturdirektion, führt jährlich (mindestens) ein Reporting-Gespräch mit den Mitgliedern der Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der BPK durch.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171) stellt die Finanzdirektion bzw. das Personalamt die Verbindungen des Kantons zur BPK sicher. Nebst der Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der

BPK und dem Kanton beinhaltet diese Aufgabe namentlich auch die Vorbereitung von Beschlüssen, welche die BPK betreffen und in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates (Art. 36 PKG) oder des Regierungsrates (Art. 37 und 39 PKG) fallen.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge, soweit vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne für einzelne Versichertenkategorien der per Gesetz bei der BPK angeschlossenen Arbeitgeber (d.h. Kanton, Universität, Berner Fachhochschule und deutschsprachige Pädagogische Hochschule) betroffen sind (Art. 36 PKG).

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Es existieren keine spezialgesetzlichen Vorgaben, mit denen der Finanzkontrolle Aufgaben im Zusammenhang mit der BPK übertragen würden.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Gemäss PKG sind die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der BPK im System der Teilkapitalisierung gedeckt (Art. 11 Abs. 1 PKG). Zur Schliessung der verbleibenden Deckungslücke hat die BPK einen Finanzierungsplan gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen zu erarbeiten (Art. 11 Abs. 2 PKG). Dieser hat zu gewährleisten, dass ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2034 erreicht wird (Art. 11 Abs. 3 PKG). Über die Erfüllung des Finanzierungsplanes hat die BPK dem Regierungsrat regelmässig Bericht zu erstatten (Art. 11 Abs. 5 PKG). Dieser nimmt Kenntnis vom Bericht (Art. 37 Abs. 3 PKG). Der Regierungsrat hat am 27. August 2014 (RRB 1041/2014) beschlossen, dass die BPK über die Erfüllung des Finanzierungsplanes jährlich bis spätestens am 30. Juni Bericht zu erstatten hat.

Eine Delegation des Regierungsrates, bestehend aus der Finanzdirektorin bzw. dem Finanzdirektor sowie der Direktorin bzw. dem Direktor der Bildungs- und Kulturdirektion, führt zudem jährlich (mindestens) ein Reporting-Gespräch mit den Mitgliedern der Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der BPK durch.

Nach allen Sitzungen der Verwaltungskommission der BPK wird die Finanzdirektorin bzw. der Finanzdirektor durch die Arbeitgebervertretung zeitnah über wichtige Beschlüsse der Verwaltungskommission, die aktuelle finanzielle Situation der BPK, wesentliche Entwicklungen oder ausserordentliche Vorkommnisse informiert.

Schliesslich wird die Finanzdirektorin bzw. der Finanzdirektor durch das Personalamt im Rahmen der monatlich stattfindenden *Heure fixe* unter dem Standardtraktandum «Aktuelle Situation / Informationen BPK» über aktuelle Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der BPK informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Für den Kanton Bern sind in Bezug auf die BPK die finanziellen Risiken von Bedeutung. Zur Beurteilung der finanziellen Situation der BPK sind folgende Kennzahlen relevant:

- **Deckungsgrad:** Solange sich die BPK im System der Teilkapitalisierung befindet, ist für die Beurteilung der finanziellen Situation der BPK zunächst die Einhaltung der Plandeckungsgrade gemäss dem von der BBSA genehmigten Finanzierungsplan massgebend. Der Finanzierungsplan gewährleistet, dass bis Ende 2034 ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird (Art. 11 Abs. 3 PKG). Per Ende 2020 überstieg der (globale) Deckungsgrad den mit dem Finanzierungsplan vorgegebenen (globalen) Plandeckungsgrad von 86 Prozent um 9.8 Prozent.
- **Unterdeckung:** Der Kanton Bern garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für die Teilkapitalisierung vorsieht (Art. 12 PKG). Die Staatsgarantie entspricht der Unterdeckung der BPK, die sich per Ende 2020 auf CHF 661 Millionen belief.
- **Wertschwankungsreserve:** Sobald die BPK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt, richtet sich die Finanzierung nach dem System der Vollkapitalisierung (Art. 13 Abs. 1 PKG). Die Staatsgarantie gemäss Artikel 12 PKG entfällt jedoch erst, wenn die BPK eine genügende Wertschwankungsreserve besitzt (Art. 13 Abs. 2 PKG). Solange sich die BPK im System der Teilkapitalisierung befindet, entspricht die Wertschwankungsreserve der Differenz zwischen dem (globalen) Deckungsgrad und dem (globalen) Plandeckungsgrad. Ende 2020 betragen die Wertschwankungsreserve 9.8 Prozent. Die Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve der BPK beträgt 17 Prozent, was Ende 2020 rund CHF 2.7 Milliarden entsprach.
- **Technischer Zinssatz:** Der technische Zinssatz ist eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung. Er dient namentlich dazu, das erforderliche Vorsorgevermögen und die versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze zu bestimmen. Ist der technische Zinssatz zu hoch, wird die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtung zu optimistisch dargestellt (zu hoher Deckungsgrad) und es werden – infolge zu hoher Umwandlungssätze – zu hohe Altersrenten bezahlt. Der technische Zinssatz wird von der Verwaltungskommission der BPK (Art. 51a Abs. 2. Bst. e BVG) auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt (Art. 52e Abs. 2 Bst. a BVG). Werden seine Empfehlungen von der Verwaltungskommission nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der BPK gefährdet, muss dies der Experte der BBSA melden (Art. 52e Abs. 3 BVG). Der technische Zinssatz der BPK betrug Ende 2020 mit 2.0 Prozent einem üblichen Wert.²
- **Nettorendite:** Die Nettorendite gibt Auskunft darüber, wie sich das Vermögen der BPK im Berichtsjahr entwickelt hat bzw. wie erfolgreich die von der Verwaltungskommission festgelegte Anlagestrategie (Art. 51a Abs. 2. Bst. m BVG) war. Im Jahr 2020 fiel die Nettorendite der BPK mit 3.1 Prozent leicht unterdurchschnittlich aus. Abweichungen vom Durchschnitt sind eine Folge der unterschiedlichen Anlagestrategien der Vorsorgeeinrichtungen. Ein Vergleich mehrerer Jahre ist daher sinnvoll, um den Erfolg der Anlagestrategie der BPK besser einschätzen zu können; so fiel die Nettorendite der BPK im Vorjahr mit 12.6 Prozent überdurchschnittlich aus).³

Für die Ampelsteuerung bei der Berichterstattung über das Geschäftsjahr der Träger öffentlicher Aufgaben ist das Gesamtbild der obenstehenden Kennziffern entscheidend; die isolierte Betrachtung einzelner

² Gemäss der «Schweizer Pensionskassenstudie 2021» der Swissscanto Vorsorge AG betrug der durchschnittliche technische Zinssatz im Jahr 2020 bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen 1.86 Prozent und bei den privaten-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen 1.59 Prozent.

³ Gemäss der «Schweizer Pensionskassenstudie 2021» der Swissscanto Vorsorge AG betrug die durchschnittliche Nettorendite im Jahr 2020 3.97 Prozent und im Jahr 2019 10.85 Prozent.

Kennziffern ist nicht aussagekräftig und folglich nicht zielführend. Es wird daher auf die Festlegung von Grenzwerten für die einzelnen Kennziffern verzichtet.

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Zu den Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben (PCG-Richtlinien; RRB 1523/2020) bestehen folgende Abweichungen:

- **Eignerstrategie (PCG-Richtlinien, Ziffer 9):** Die BPK versichert die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton, zur Universität, zur Berner Fachhochschule oder zur deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule stehen und deren Anstellungsbedingungen sich nach dem PG richten (Art. 4 Abs. 3 Bst. a PKG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod (Art. 3 Abs. 1 PKG). Die BPK erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 3 Abs. 2 PKG). Die Frage, weshalb sich der Kanton an der BPK «beteiligt», stellt sich nicht; er muss seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichern (Art. 2 Abs. 1 BVG). Eine Eignerstrategie ist somit nicht erforderlich.
- **Kantonsvertretungen in strategischen Organen (PCG-Richtlinien, Ziffer 12):** Die Vorgaben gemäss Ziffer 12 der PCG-Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Mitglieder der Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der BPK. Eine Abweichung bzw. ein Vorbehalt ist allerdings hinsichtlich der Ziffern 12.11 und 12.12 anzubringen. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15) holen die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter zu besonders wichtigen Geschäften vorgängig die Instruktionen der zuständigen Direktion ein. Die gesetzlich vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs (Art. 51a Abs. 2 BVG) würden mit einem solchen Weisungsrecht ausgehöhlt. Dies wäre kaum mit dem Bundesrecht vereinbar. Weiter könnte der Regierungsrat mit einem solchen Weisungsrecht Einfluss auf die operativen Belange der BPK nehmen, ohne aber für mögliche negative Folgen haftbar zu sein. Gemäss Vorgaben des BVG haften hier einzig und alleine die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung sowie der Experte für berufliche Vorsorge der Pensionskasse (Art. 52 Abs. 1 BVG). Auch der Abschluss eines schriftlichen Mandatsvertrags ergibt daher im Falle der BPK keinen Sinn.
- **Controllinggespräche (PCG-Richtlinien, Ziffer 16):** Oberstes Organ der BPK ist die Verwaltungskommission. Diese besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, wobei die Mitglieder je zur Hälfte die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite vertreten (Art. 27 PKG). Aufgrund der paritätischen Zusammensetzung der Verwaltungskommission, werden die jährlich mindestens einmal stattfindenden Reporting- bzw. Controlling-Gespräche der Finanzdirektorin bzw. des Finanzdirektors sowie der Direktorin bzw. des Direktors der Bildungs- und Kulturdirektion nur mit der Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der BPK durchgeführt. Die Durchführung der Gespräche in dieser Zusammensetzung hat sich bewährt; die Gespräche sollen daher auch weiterhin ohne Vertretung der Arbeitnehmerseite stattfinden. Eine Einflussnahme auf die Arbeitnehmervertretungen ist aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben ohnehin nicht angebracht (Art. 51 BVG).

11. Dokument-Protokoll

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	17. November 2021	Freigabe durch RR mit RRB 1337/2021